

II-3AM der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
DER BUNDESMINISTER des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
FÜR JUSTIZ

7100/1-Pr 1/85

1375 IAB
1985 -07- 29
zu 1401 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1401/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Karas und Kollegen (1401/J), betreffend die Auflassung des Bezirksgerichtes Persenbeug, beantworte ich wie folgt:

Einleitend verweise ich allgemein auf die Ausführungen des Rechnungshofs zur Zusammenlegung von Bezirksgerichten in den Tätigkeitsberichten für das Verwaltungsjahr 1978 (P.43.10.1 bis 43.10.3) und für das Verwaltungsjahr 1982 (P.44.1.1 bis 44.1.3), weiters auf die EntschlieÙung des Nationalrats vom 26.2.1981, E 49-NR/XV.GP, sowie auf die Antwort des Bundeskanzlers vom 11.6.1985 auf die schriftliche Anfrage Nr. 1240/J-NR/1985 bezüglich der zitierten EntschlieÙung.

DOK 179P

- 2 -

Zu 1 und 3:

Eine leistungsstarke Gerichtsorganisation auch auf bezirksgerichtlicher Ebene ist ein allgemeines Anliegen. In diesem Sinn sind auch im Einvernehmen mit Kärnten, Steiermark und Tirol in diesen Bundesländern weitgehende gerichtsorganisatorische Änderungen vorgenommen worden, die sich bewährt haben. In der am 19.10.1982 geschlossenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ist der Bund mit dem Land Niederösterreich übereingekommen, "in Niederösterreich eine Gerichtsorganisation (auf bezirksgerichtlicher Ebene) anzustreben und in Fortsetzung der schon aufgenommenen Verhandlungen zügig durchzuführen, die den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen an eine funktionierende Justiz Rechnung trägt und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht nimmt."

Als Bundesminister für Justiz habe ich einerseits wiederholt betont, daß ich nicht generell die Politik der Auflassung der kleinen Bezirksgerichte vertrete; andererseits könne aber nicht geleugnet werden, daß es auch Bezirksgerichte gebe, deren Anfall so gering ist, daß sie kaum noch als sinnvolle Organisationseinheiten anzusprechen sind. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, ist jeweils zu prüfen. Jedenfalls werde ich Änderungen der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesregierungen in die Wege leiten. Im Rahmen eines solchen Einvernehmens werden ge-

DOK 179P

- 3 -

meinsam jene Bezirksgerichte zu bestimmen sein, die infolge ihrer Kleinheit und unter Berücksichtigung der sonstigen Gegebenheiten dem Bedürfnis nach einer effizienten Gerichtsorganisation nicht zu entsprechen vermögen. Ein einseitig vom Bundesministerium für Justiz erstellter Plan würde mit diesem Konzept nicht im Einklang stehen, weshalb ich einen solchen auch nicht vertrete.

Zu 2 a) bis c):

Hiezu verweise ich auf die obigen Ausführungen und füge hinzu:

Landeshauptmann Mag. Ludwig hat anlässlich einer Besprechung mit meinem Amtsvorgänger am 4.12.1981 die sachliche Berechtigung einer Zusammenlegung der Bezirksgerichte Persenbeug und Ybbs an der Donau nicht in Frage gestellt.

Im übrigen ist schon mit Schreiben vom 21.3.1985 auch dem Bürgermeister der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf in meinem Auftrag mitgeteilt worden, daß ungeachtet des oben Gesagten derzeit keine konkreten Pläne für Gerichtsaufstellungen in Niederösterreich bestehen und Änderungen der Gerichtsorganisation ausschließlich im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesregierung vorgenommen werden würden.

DOK 179P

- 4 -

Zu 2 d):

Eine unter meinem Amtsvorgängers erarbeitete Arbeitsunterlage war Gegenstand einer am 17.12.1981 auf Beamten-ebene abgehaltenen Besprechung zwischen dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Bundesministerium für Justiz; die Vertreter des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung haben damals die Prüfung und Übersendung einer Stellungnahme zugesagt.

Auch mit anderen Landesregierungen wurde während meiner Amtsführung kein konkretes Einvernehmen über zusammenzulegende Bezirksgerichte gemäß § 8 Abs.5 lit.d ÜG 1920 hergestellt.

Im übrigen verweise ich hiezu auch auf den Punkt 4 a meiner Antwort vom 22.3.1984 auf die schriftliche Anfrage 441/J-NR/1984.

25. Juli 1985



DOK 179P